

Satzung des Zentrum für altes und neues Wissen und Handeln e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Zentrum für altes und neues Wissen und Handeln e. V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter der Registernummer VR 8956 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- 2.3 Im Zentrum der Vereinsarbeit steht die Beschäftigung mit den Kulturen, insbesondere den Religionen, der Philosophie, der Musik, Baukunst und der Geomantie und der Heilkunst der großen Reiche des Altertums wie Mesopotamien, Ägypten, Vorderasien, Indien, Tibet. Gleiches Interesse gilt auch den alten europäischen Kulturen sowie den Kelten und Germanen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die nord-, mittel- und südamerikanischen Indianerkulturen. Insbesondere beschäftigt sich die Vereinsarbeit auch mit der Fragestellung, inwieweit andere Kulturen durch die Jahrhunderte auf die europäische Kultur eingewirkt haben.
- 2.4 Der Verein bietet seinen Mitgliedern Möglichkeiten, sich anhand von jeweiligen Detailfragen mit dem geistigen Erbe dieser Kulturen auseinanderzusetzen.

2.5 Die Vereinsarbeit hat zwei Hauptziele:

- 2.5.1 Die Wissensvermittlung über die kulturellen Zusammenhänge in der Vergangenheit und der eigenen Gegenwart.
- 2.5.2 Mit Hilfe der gemeinsamen Kurse soll den Teilnehmenden ein neuer Zugang zu den ethischen Werten der Weltkulturen vermittelt werden. Dies soll die Teilnehmenden in ihrer Fähigkeit fördern, in ihrem jeweiligen Umfeld ein aktives soziales Verhalten zu entwickeln, welches von Verständnis für den Mitmenschen bestimmt ist.

2.6 Der Satzungszweck wird insbesondere durch Abendveranstaltungen und halb-, ein- oder mehrtägige Seminare verwirklicht. Von Ausnahmen abgesehen, in denen die Teilnehmenden das Programm selbst gestalten, werden Gastdozentinnen und/oder -dozenten aus den verschiedenen Wissensgebieten zur Leitung der Seminare eingeladen (auf Honorarbasis).

2.7 Bei fremdsprachigen Dozentinnen und Dozenten ist für eine Übersetzung in die deutsche Sprache in angemessener Qualität zu sorgen.

2.8 Alle Veranstaltungen sind öffentlich. Sie werden auf der Webseite des Vereins, in ausgewählten örtlichen Zeitungen, per Newsletter sowie durch Aushang von Plakaten bekannt gegeben. Zum Jahresbeginn erhalten zudem alle Mitglieder sowie interessierte Personen ein Jahresprogramm mit den geplanten Veranstaltungen und Seminaren oder einen Brief bzw. eine E-Mail mit dem Hinweis auf das neue Jahresprogramm im Internet.

Satzung des Zentrum für altes und neues Wissen und Handeln e. V.

§ 3 Steuerbegünstigung und Auflösung des Vereins

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2 Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren.
- 3.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
 - 3.4.1 „BUND e. V.“ zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.
 - 3.4.2 „Frauen helfen Frauen Main-Taunus-Kreis e.V.“ zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.
 - 3.4.3 „Médicins sans Frontières – Ärzte ohne Grenzen e. V.“ zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie für mildtätige Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- 4.1 Dem Verein können natürliche Personen ab ihrem 18. Lebensjahr und Gruppenmitglieder angehören. Gruppenmitglieder sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Verbände und Organisationen aller Art. Natürliche Personen können dem Verein auch als Ehrenmitglieder angehören. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Titel „Ehrenvorsitzende/r“ kann verdienten Mitgliedern bzw. Vorsitzenden des Vereins auf einstimmigen Beschluss des Vorstands verliehen werden. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.
- 4.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Hierzu ist das entsprechende Formular aus dem Jahresprogramm zu verwenden. Alternativ kann die Mitgliedschaft über die Webseite des Vereins beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung offen.
- 4.3 Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an und verpflichtet sich, die Satzungsregelungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet auch durch Auflösung der juristischen Person.
- 4.5 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres.

Satzung des Zentrum für altes und neues Wissen und Handeln e. V.

4.6 Mitglieder, die mit einem Jahresbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Zahlungserinnerung mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

4.7 Ebenso kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

4.8 Der oder die Betroffene ist vor der Beschlussfassung zu hören. Gegen den Entscheid steht dem oder der Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die auf seinen/ihren Antrag durch den Vorstand einberufen werden muss und die endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können einen vom Vorstand festzulegenden Preisnachlass für den Beitrag zu den Veranstaltungen in Anspruch nehmen und zwar für alle Veranstaltungen, die sie besuchen.

5.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zeitnah schriftlich auf postalischem oder elektronischem Weg über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

5.4.1 die Mitteilung von Namens- oder Anschriftenänderungen oder Änderungen der zur Korrespondenz mit dem Verein mitgeteilten E-Mail-Adresse

5.4.2 Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren

5.5 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5.4.1 und 5.4.2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

6.1 die Mitgliederversammlung

6.2 der Vorstand

6.3 der Arbeitskreis

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn möglich im ersten Halbjahr.

Satzung des Zentrum für altes und neues Wissen und Handeln e. V.

7.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 7.2.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- 7.2.2 Entgegennahme der Berichte der beiden Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen
- 7.2.3 Entlastung des Vorstandes
- 7.2.4 Wahl der Vorstandsmitglieder
- 7.2.5 Wahl der beiden Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen
- 7.2.6 Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 7.2.7 Anhörung, Beratung und Beschlussfassung über Ausschluss, wenn sie auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds einberufen wird (siehe 4.7 und 4.8)
- 7.2.8 Beschlussfassung über vorliegende Anträge auf Satzungsänderung und/oder die Auflösung des Vereins

7.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über eine Satzungsänderung nach § 33 Abs.1 S.1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Änderung des Vereinszwecks nach § 33 Abs.1 S.2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.4 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

7.5 Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform auf postalischem Weg oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

7.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.

7.7 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter oder der Leiterin der Versammlung und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

§ 8 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

8.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch durch Stichproben prüfen. Hierzu sind den Prüfern/Prüferinnen vom Vorstand die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Überprüfung findet einmal im Jahr, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung statt. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für einen Zeitraum von ca. zwei Jahren gewählt (bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung). Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung über die Form der Abstimmung. Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
- 9.2 Der Vorstand besteht aus
- 9.2.1 Erste(r) Vorsitzende(r)
 - 9.2.2 Zweite(r) Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in)
 - 9.2.3 Dritte(r) Vorsitzende(r) oder Stellvertreter(in)
 - 9.2.4 Kassenwart(in)
 - 9.2.5 Schriftführer(in)
- 9.3 Dem Vorstand können Ehrenvorsitzende mit Stimmrecht angehören. Diese gehören wiederum nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand an.
- 9.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten durch die/den erste/n oder zweite/n Vorsitzende/n zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 9.5 Der Vorstand ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder beschließen über die Verwendung der Geldmittel. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 9.6 Der Vorstand ist berechtigt, zur Sicherstellung der fachlich und sachlich bestmöglichen Bewältigung der laufenden Arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Dienstleister/innen gegen Entgelt zu engagieren. Die Mitgliederversammlung ist entsprechend zu informieren.
- 9.7 Falls sich der Vorstand entschließt, ein Mitglied des Vereins mit der Geschäftsführung zu beauftragen, ist dieses Mitglied ebenfalls berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten und z. B. gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied ein Bankkonto zu eröffnen und zu schließen.
- 9.8 Das geschäftsführende Mitglied ist zur gewissenhaften Ausführung der Aufgaben verpflichtet und muss dem Vorstand in von diesem festzulegenden Abständen Bericht erstatten. Die Aufgaben des geschäftsführenden Mitglieds liegen vor allem in der Erledigung der laufenden Büroarbeiten, den Vorbereitungen der Jahresprogramme und der organisatorischen Durchführung derselben. Ein weiterer Schwerpunkt neben der Öffentlichkeitsarbeit und der Kontaktpflege zu den Mitgliedern ist die Weiterarbeit an dem theoretisch-inhaltlichen Konzept des Vereins, da dies für die Programmgestaltung und eine sich daraus ergebende sinnvolle Öffentlichkeitsarbeit unverzichtbar ist.
- 9.9 Vorstandsmitglieder und Inhaber sonstiger Vereinsämter dürfen für Zeit- oder Arbeitsaufwand eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über Gewährung der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für die Festlegung weiterer Vertragsinhalte in Vergütungsvereinbarungen und Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und Inhabern sonstiger Vereinsämter ist der Vorstand gemäß § 9.2 der Satzung und für den Abschluss von Anstellungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen der vertretungsberechtigte Vorstand zuständig. Aufwendungen werden gemäß § 670 BGB ersetzt. Der Vorstand kann beschließen, dass der Ersatz von Aufwendungen auch in Form pauschaler Zahlungen erfolgt, wenn diese den tatsächlichen Aufwand nicht überschreiten.

Satzung des Zentrum für altes und neues Wissen und Handeln e. V.

§ 10 Arbeitskreis

Der Arbeitskreis wird gebildet vom Vorstand sowie von Vereinsmitgliedern, die sich gegenüber dem Vorstand zur Mitarbeit, besonders hinsichtlich der Programmgestaltung, -organisation und -durchführung bereit erklären. Über die Aufnahme in den Arbeitskreis entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 11 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes sowie der Anmeldung zu einer Veranstaltung nimmt der Verein Name und Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Beruf sowie im Fall der Teilnahme am Lastschriftverfahren die Bankverbindung auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß der Anlage zu § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vor Missbrauch, insbesondere vor Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte geschützt.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Soweit es diese Satzung nicht anders festlegt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.06.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.